

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I. S. 666, 669) in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörlenbach in ihrer Sitzung am 11.12.2007 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Mörlenbach werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind,
 1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung
 - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. mißbräuchlich angefordert hat,
3. Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
4. Bei Gefahrenverhütungsschauen die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschild

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
 - bis 15 Minuten keine Vergütung
 - über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
 - über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Härtefälle

Der Gemeindevorstand kann die Gebühr ermäßigen oder von Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 1.1.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren vom 20.09.1994 außer Kraft.

Mörtenbach, 11.12.2007

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mörtenbach
Lothar Knopf, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

(Anlage zu § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung)

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Mörtenbach, zuletzt geändert durch Beschluss vom 20.09.1994, erhält folgende Fassung:

1. Gebühren für Personaleinsatz		EUR
Bei Brand- und Hilfeleistungen je Feuerwehrangehörige/r	je Stunde	35,00 oder die tatsäch- lich angefallenen Kosten
Beim Brandsicherheitsdienst je Feuerwehrangehörige/r	je Stunde	7,66
Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine dem eingesetzten Feuerwehrangehörige/r verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten	je Stunde	2,55
 2. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen (einschließlich Bestückung)		
Einsatzleitwagen ELW 1	je Stunde	147,00
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	je Stunde	166,00
Gerätewagen-Nachschub GW-N	je Stunde	104,00
Personenkraftwagen PKW	je Stunde	122,00
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	je Stunde	223,00
Tragkraftspritzenfahrzeug (Wasser) TSF-W	je Stunde	153,00
Löschgruppenfahrzeug LF 8	je Stunde	228,00
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	je Stunde	228,00
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	je Stunde	313,00
Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 (25)	je Stunde	187,00
 3. Gebühren für Anhänger		
Anhängeleiter	je Stunde	106,00
Mehrzweckanhänger MZA 1	je Stunde	102,00
Schlauchanhänger	je Stunde	110,00
 4. Geräte		
	Grundkosten/Std. EUR	jede weitere Std. EUR
Tragkraftspritze TS 8/8	20,00	10,00
Motorkettensäge	11,00	6,00

32.40

Stromerzeuger 5,0 KVA	22,00	11,00
Mehrzweckzug	17,00	9,00
Be- und Entlüftungsgerät	56,00	28,00
Öl-Wasser-Sauger	17,00	9,00
Trennschleifer	11,00	6,00
Handscheinwerfer	6,00	3,00
Auffangbehälter bis 5.000 l	20,00	10,00
Ölsperre je 10 Meter	56,00	28,00

5. Pumpen

Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min.	31,00	15,00
Ex-Flüssigkeitssauger	28,00	14,00
Wasserstrahlpumpe	11,00	6,00

6. Rohre

je Tag / EUR

Strahlrohr, allgemein	6,00
Hohlstrahlrohr	6,00

7. Schläuche

D-Druckschlauch	6,00
C-Druckschlauch	11,00
B-Druckschlauch	14,00
A-Saugschlauch	9,00
Hochdruckschlauch 30 m	22,00
Hochdruckschlauch 50 m	22,00

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch je Tag / EUR

Prüfen, Waschen und Trocknen	12,00
Vulkanisieren	14,00
Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	7,00
C-Kupplung	8,00

B-Kupplung	10,00
A-Kupplung	15,00

8. Wasserführende Armaturen je Tag / EUR

Standrohr mit Schlüssel	11,00
Verteiler	11,00
sonst. wasserführende Armaturen je Stück	9,00

9. Löschgeräte je Tag / EUR

Feuerlöscher	9,00
Kübelspritze	6,00
Löschdecke	6,00
Neufüllung der Feuerlöscher	
bis 6 kg	28,00
über 6 kg	45,00

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand ist der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

10. Leitern

Steckleiterteil	4,00
Schiebeleiter	22,00

11. Sonstige Geräte

Die Gebühren für nicht aufgeführte Geräte werden nach den anteiligen Wiederbeschaffungswerten berechnet.

12. Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

13. Atemschutzgeräte

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnahmer in Rechnung gestellt.

13.1 Reinigen und Desinfizierenje Stück /
EUR

Atemschutzgerät 9,00

Atemschutzmaske 6,00

13.2 Füllen von Flaschen

Lungenautomat 10,00

Atemschutzmaske 9,00

Atemschutzgerät 18,00

Füllen von Atemluftflaschen, 200 bar/4l 5,00

Füllen von Atemluftflaschen, 300 bar/6l 7,00

14. Reinigung und Prüfung der pers. Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

15. Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z.B. Entfernen von

Insekten**Öffnen einer Tür****Säubern von Verkehrsflächen****Entfernen von Eiszapfen****Eigentumssicherung**

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

16. Alarmierung

Gebühren für Fehlalarmierung aus vorsätzlichen oder fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

Pauschale pro
Fehlalarmierung

460,00 EUR

Anmerkung zur Fehlalarmierung:

Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

17. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

18. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

19. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und - gerät

Für die entstandenen Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinde Mörlenbach in Rechnung gestellten Beträge zu Grunde gelegt.